

Nachweise bei der Zulassung im Rahmen der Externenprüfung

► Der Anerkennung beruflicher Kompetenzen, die außerhalb formaler Lernkontexte erworben werden, kommt immer mehr Aufmerksamkeit zu. Dabei nimmt die sogenannte Externenprüfung in Deutschland eine prominente Rolle ein. Sie ermöglicht den Erwerb eines Berufsabschlusses, ohne zuvor eine Berufsausbildung absolviert zu haben. Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Nachweise zu erbringen. Im Beitrag werden erste Ergebnisse eines BIBB-Forschungsprojekts vorgestellt, in dem Externe und Kammervertreter/-innen hinsichtlich der Zulassungskriterien im Rahmen der Externenprüfung befragt wurden.

Verfahren bei der Anerkennung beruflicher Kompetenzen

Generell beinhalten Verfahren zur Anerkennung beruflicher Kompetenzen mehrere Teilschritte, die die Kandidatinnen und Kandidaten durchlaufen müssen, mit dem Ziel, eine vollständige Qualifikation oder andere Zertifikate zu erwerben (vgl. SCHREIBER 2010). Das Kernstück von Anerkennungsverfahren sind Methoden und Instrumente, die die Kompetenzen sichtbar machen und bewerten.

Im Anerkennungsprozess können aus einer methodischen Perspektive zwei Vorgehensweisen unterschieden werden: zum einen die „Performanz-Prüfung“ und zum anderen die „Dokumenten-Prüfung“ (vgl. ANNEN 2011, S. 136 f.) Bei der „Performanz-Prüfung“ zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Kompetenzen in einer Prüfungssituation bzw. in einem Test. Von dem gezeigten Verhalten (Performanz) kann die Prüferin/der Prüfer auf die Kompetenzen schließen und damit eine Aussage über deren Güte treffen. Bei der „Dokumenten-Prüfung“ geht es um die Darlegung und Sichtbarmachung von Kompetenzen durch schriftliche Nachweise. Hierbei werden Dokumente, die von Dritten ausgestellt oder durch die Kandidatinnen/die Kandidaten selber erstellt wurden, geprüft, ob diese den jeweiligen Anforderungen im Rahmen der Anerkennung genügen.

Verfahren bei der Zulassung zur Externenprüfung

Mit der Externenprüfung gibt es in Deutschland eine rechtliche Regelung, bei der Personen sich ihre beruflichen Kompetenzen, die sie außerhalb einer dualen Ausbildung erworben haben, anerkennen lassen können. Die Externenprüfung ist dabei 1. als ein Zulassungsverfahren zu verstehen, welches 2. auf die Teilnahme an der regulären Abschlussprüfung zielt. Das Zulassungsverfahren wird von den zuständigen Stellen, das sind in der Regel die Kammern, durchgeführt, in dessen Rahmen die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ermittelt werden. Die Externenprüfung wird im Berufsbildungsgesetz (BBiG) im § 45, Abs. 2, und entsprechend in der Hand-



DANIEL SCHREIBER

Wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich „Strukturfragen der Ordnungsarbeit, Prüfungswesen und Umsetzungskonzeptionen“ im BIBB



ROBIN WEBER-HÖLLER

Auszubildender im Arbeitsbereich „Strukturfragen der Ordnungsarbeit, Prüfungswesen und Umsetzungskonzeptionen“ im BIBB

Tabelle 1 **BIBB-Forschungsprojekt „Anerkennung beruflicher Kompetenzen am Beispiel der Zulassung zur Abschlussprüfung im Rahmen der Externenregelung“**

Leitende Fragestellung	Wie weisen Personen, die einen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung bei den zuständigen Stellen gestellt haben, ihre Befähigung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung nach?
Methode	Telefonische Befragung (CATI) der zuständigen Stellen sowie schriftliche Befragung von Personen, die im II. bis IV. Quartal 2010 die Abschlussprüfung im Rahmen der Externenregelung bereits abgelegt, den Antrag auf Zulassung gestellt hatten oder beabsichtigen, dieses zu tun. Die Versendung und Weitergabe der Fragebögen an die externen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgte zum einen durch die zuständigen Stellen und zum anderen über die Anbieter spezieller Prüfungsvorbereitungskurse.
Auswertungsstichprobe	291 für die Zulassung zur Externenprüfung Verantwortliche aus den Bereichen Industrie und Handel (88), Handwerk (187), Landwirtschaft (16). Der Übersichtlichkeit halber wurden nur diese drei Zuständigkeitsbereiche ausgewertet; sie repräsentieren ca. 76 Prozent der im Projekt befragten zuständigen Stellen (zu Anzahl und Verteilung der externen Kandidatinnen und Kandidaten s. u.)
Repräsentativität	Aufgrund noch nicht vorliegender offizieller Statistiken kann zur Repräsentativität der Ergebnisse für das Erhebungsjahr 2010 keine Aussage getroffen werden. Vor dem Hintergrund der Daten im Jahr 2009 lässt sich jedoch in etwa dieselbe Verteilungsstruktur über die sechs Zuständigkeitsbereiche erkennen.
Projektlaufzeit	III. Quartal 2009 bis Ende 2011
Weitere Informationen	www.bibb.de/de/wlk52121.htm

werksordnung § 37, Abs. 2 geregelt. Eine „Zulassung (zur Abschlussprüfung) in besonderen Fällen“ ist dann möglich, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen können, dass sie das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit in dem angestrebten Beruf oder einem anderen einschlägigen Beruf erwerbstätig waren. Außerdem sollen auch Berufstätigkeiten im Ausland zur Zulassung herangezogen werden können. Falls das Kriterium des Eineinhalbfachen nicht greift, so können die externen Kandidatinnen und Kandidaten auch auf andere Art und Weise glaubhaft machen, dass sie die berufliche Handlungskompetenz, die im jeweiligen Beruf benötigt wird, erworben haben.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 35.238 Personen zugelassen, wovon ca. 80 Prozent die Abschlussprüfung bestanden haben (vgl. BIBB-Datenreport 2011, S. 178). Die Zulassung im Rahmen der Externenregelung kann generell den Verfahren der Dokumenten-Prüfung zugeordnet werden. Insbesondere bei der Zulassung durch die Eineinhalbfachenregelung geht es darum, dass die externen Kandidatinnen und Kandidaten schriftliche Nachweise erbringen, die darlegen, in welchem Bereich sie Erfahrungen gesammelt haben und welchen zeitlichen Umfang die Tätigkeiten hatten. Im Falle der Glaubhaftmachung der beruflichen Handlungskompetenz zeigt sich allerdings, dass die zuständigen Stellen in einzelnen Fällen auch Verfahren im Sinne

einer Performanz-Prüfung durchgeführt haben und Instrumente der Kompetenzfeststellung zum Einsatz kommen. In einigen Fällen haben Antragsteller/-innen Arbeitsproben abgegeben oder an der Zwischenprüfung teilgenommen (vgl. GRUND/KRAMER 2010, S. 28). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob neben dem Nachweis von Dokumenten auch Kompetenzfeststellungsverfahren, im Sinne von „Performanz-Prüfungen“ im Rahmen des Zulassungsprozess angewendet werden (vgl. BEINKE/BOHLINGER/SPLITTSTÖBER 2011).

Nachweise im Rahmen der Zulassung

Für die Befragung im Rahmen des BIBB-Forschungsprojekts (vgl. Tab. 1) wurde eine Liste von Nachweisen operationalisiert, die bei der Zulassung eingesetzt werden. Dabei werden die „üblichen Nachweise“, wie bspw. qualifiziertes Arbeitszeugnis, Bescheinigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber oder der Arbeitsvertrag von „alternativen Nachweisformen“ wie Arbeitsproben, praktischer Test oder Selbstbeschreibungen von Kompetenzen, und „ergänzenden Nachweisen“ wie Zeugnisse und andere Zertifikate, unterschieden. Darüber hinaus wurde erfragt, ob die externen Kandidatinnen und Kandidaten ein Antragsschreiben und einen Lebenslauf eingereicht haben (vgl. SCHREIBER u. a. 2010, S. 17 ff.). Bei den Nachweisen handelt es sich größtenteils um Dokumente, die die Externen einreichen. Der praktische Test und die Arbeitsprobe können als eine Form der „Performanz-Prüfung“ angesehen werden.

EXTERNE KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN UND DEREN NACHWEISE

Insgesamt konnten im Rahmen der Befragung 784 Externe erreicht werden. Ca. 71 Prozent der Befragten hat die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt. Ca. 28 Prozent haben den Antrag auf Zulassung zum Befragungszeitpunkt gestellt, sind aber noch nicht zugelassen und ca. zwei Prozent haben den Antrag noch nicht abgegeben.

Mit 65 Prozent strebt der Großteil der Externen Berufe an, die im Bereich der Industrie- und Handelskammern geprüft werden. Elf Prozent der Externen fallen in den Bereich der Handwerkskammern. Mit acht Prozent bzw. sechs Prozent werden die Bereiche Landwirtschaft und öffentlicher Dienst abgedeckt. Die freien Berufe mit einem Prozent spielen eine quantitativ geringere Rolle. Eine Ausnahme stellt der Beruf Hauswirtschafter/-in dar: Dieser Beruf wird in den Bereichen Industrie- und Handel, Landwirtschaft und zuständigen Stellen der Hauswirtschaft geprüft und repräsentiert neun Prozent der befragten Externen.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Befragung hinsichtlich der Nachweise der Externen dargestellt. Die Befragung der Externen zeigt, dass die „üblichen Nachweise“, an erster Stelle in Form eines qualifizierten Arbeitszeugnisses, gefolgt von der Bescheinigung durch den

Arbeitgeber, über beinahe alle Zuständigkeitsbereiche hinweg eine hohe Bedeutung haben (vgl. Abb.). Berufliche oder hochschulische Abschlusszeugnisse rangieren nach der Häufigkeit ihrer Einreichung an dritter Stelle, während die Selbstauskunft in Form von Beschreibungen der Tätigkeiten als „alternative Nachweisform“ am vierthäufigsten genannt wurde. Es folgen Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate von Weiterbildungskursen.

Neben den „üblichen Nachweisen“ werden auch „ergänzende Nachweise“, bspw. Zertifikate aus anderen Bildungsbereichen häufiger vorgelegt. Gut ein Drittel der Externen reichte auch Abschlusszeugnisse anderer formaler Bildungsgänge mit ein. „Alternative Nachweisformen“ werden von den Externen eher weniger in Anspruch genommen. Außer der Selbstauskunft haben Arbeitsproben und praktische Tests fast keine Relevanz. Auch der Sozialversicherungsnachweis bei Selbstständigen und Kundenreferenzen wurden fast gar nicht als Nachweise genutzt.

BEWERTUNG DER NACHWEISE DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Zunächst wurden die Verantwortlichen bei den zuständigen Stellen befragt, wie häufig die Zulassungskriterien der Eineinhalbfachenregelung und der Glaubhaftmachung – in den letzten fünf Jahren – vorgekommen sind. Es zeigt sich deutlich, dass die Eineinhalbfachenregelung das Hauptkriterium bei der Zulassung darstellt. Die Glaubhaftmachung spielt insbesondere im Handwerksbereich kaum eine Rolle. Nur ca. elf Prozent der Befragten berichten, dass die Glaubhaftmachung häufig vorkommt. In über 60 Prozent der befragten zuständigen Stellen findet die Glaubhaftmachung keine Anwendung.

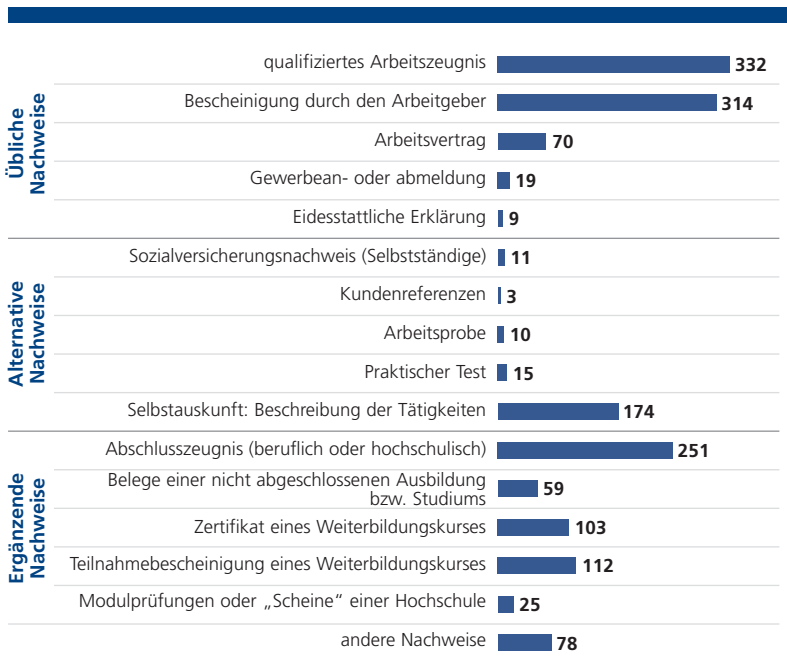
In Tabelle 2 werden die Ergebnisse der Befragung der Verantwortlichen bei den zuständigen Stellen hinsichtlich der Bedeutung der Nachweise dargestellt. Es wurde gefragt, wie wichtig die aufgeführten Nachweise für eine erfolgreiche Zulassung sind.

Die sogenannten Standardnachweise (Antragsschreiben und Lebenslauf) werden in der Regel von den zuständigen Stellen als Voraussetzung für die Zulassung angefordert. Bereits diese grundlegenden Nachweise werden in allen drei Zuständigkeitsbereichen als wichtig angesehen.¹

Das qualifizierte Arbeitszeugnis sowie Arbeitgeberbescheinigungen werden sowohl im Rahmen der Eineinhalbfachenregelung als auch bei der Glaubhaftmachung als wichtigste Formen des Nachweises bewertet. Als relativ wichtig gelten insbesondere Zertifikate von (Teil-)Leistungen aus anderen Bildungsgängen bzw. Bildungssystemen, wie z. B.

- Belege einer nicht abgeschlossenen Ausbildung bzw. eines nicht abgeschlossenen Studiums,

Abbildung Häufigkeit der eingereichten Nachweise der Externen (Mehrfachnennungen möglich) (n = 738)*



* Bei der Frage nach den Nachweisen haben lediglich 738 Externe geantwortet. Die Verteilung der Externen nach Zuständigkeitsbereichen ist davon nicht betroffen.

Tabelle 2 Bedeutung der Nachweise aus Sicht der zuständigen Stellen (n = 291)

		Eineinhalbfachenregelung				Glaubhaftmachung			
		IHK	HWK	LWK	Ø	IHK	HWK	LWK	Ø
Standardnachweise:	Antragsschreiben	2,3*	2,1	1,7	2,0	2,5	2,0	1,8	2,1
	Lebenslauf	2,1	2,3	1,5	1,9	2,2	2,2	1,8	2,1
Übliche Nachweise:	qualifiziertes Arbeitszeugnis	1,5	1,7	2,0	1,8	1,8	1,5	2,2	1,8
	Bescheinigung durch den Arbeitgeber	1,9	1,7	2,2	2,0	2,0	1,7	2,4	2,0
	Arbeitsvertrag	2,8	2,7	2,6	2,7	2,7	2,1	2,7	2,5
	Gewerbeanmeldung	2,6	3,4	2,7	2,9	2,6	3,1	3,1	2,9
Alternative Nachweise:	Eidesstattliche Erklärung	2,9	3,4	2,9	3,1	2,8	3,1	2,6	2,8
	Sozialversicherungsnachweis (Selbstständige)	3,0	3,3	2,6	2,9	3,0	1,6	2,3	2,3
	Kundenreferenzen	3,2	3,6	3,5	3,5	3,2	3,1	3,2	3,2
	Arbeitsprobe	3,6	3,6	3,6	3,6	3,5	1,4	3,1	2,7
	Praktischer Test	3,5	3,6	3,8	3,6	3,5	3,2	3,8	3,5
Ergänzende Nachweise:	Selbstauskunft: Beschreibung der Tätigkeiten	2,5	3,0	2,6	2,7	2,7	2,3	2,1	2,4
	Abschlusszeugnis (beruflich oder hochschulisch)	2,1	2,3	2,3	2,3	2,4	2,0	2,4	2,3
	Belege einer nicht abgeschlossenen Ausbildung bzw. eines Studiums	2,1	2,4	2,4	2,3	2,2	2,0	2,3	2,2
	Zertifikat eines Weiterbildungskurses	2,3	2,4	2,4	2,3	2,3	1,9	2,3	2,2
	Teilnahmebescheinigung eines Weiterbildungskurses	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	1,9	2,7	2,3
	Modulprüfungen oder „Scheine“ einer Hochschule	2,5	2,9	3,1	2,8	2,7	2,4	3,2	2,8

* Die Daten stellen Mittelwerte über die Antwortkategorien. 1 = sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = überhaupt nicht wichtig dar. Je niedriger der Wert, desto wichtiger sind die jeweiligen Nachweise.

¹ Da Standardnachweise keine Aussagekraft hinsichtlich der Eignung für die Abschlussprüfung haben, werden sie in die Auswertung nicht mit einbezogen.

- Zertifikate eines Weiterbildungskurses,
- berufliche oder hochschulische Abschlusszeugnisse und
- Teilnahmebescheinigungen eines Weiterbildungskurses.

Damit kommt der Kategorie „übliche Nachweise“ und „ergänzende Nachweise“ die größte Bedeutung zu. Offensichtlich können im Rahmen solcher Nachweise die Dauer und die inhaltliche Dimension der Tätigkeiten am eindeutigsten nachgewiesen werden.

Als überhaupt nicht wichtig für die Zulassung im Rahmen der Eineinhalbfachenregelung werden praktische Tests erachtet. Diese Einschätzung ist dadurch zu erklären, dass die Zulassung nicht der Abschlussprüfung, in der die berufliche Handlungskompetenz geprüft wird, vorgreifen soll. Die Arbeitsprobe spielt bei der Glaubhaftmachung eine tendenziell wichtigere Rolle. Insbesondere das Handwerk schätzt die Arbeitsprobe als das wichtigste und aussagekräftigste Instrument für die Glaubhaftmachung ein.

Die Selbstauskunft in Form von Beschreibungen der Tätigkeiten durch die Externen wird bei der Glaubhaftmachung als relativ wichtig angesehen; bei der Eineinhalbfachenregelung verliert diese an Bedeutung.

Deutlich unterschiedlich bewertet wird der Sozialversicherungsnachweis im Handwerk: Dieser hat kaum eine Bedeutung bei der Eineinhalbfachenregelung, wichtiger wird dieser Nachweis bei der Glaubhaftmachung.

Außer der Selbstauskunft sind alle „alternativen Nachweise“ nicht von Bedeutung und werden großenteils als weniger bis überhaupt nicht wichtig eingestuft.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass bei der Glaubhaftmachung üblicherweise fehlende Zeiten der Berufstätigkeit durch ergänzende Nachweise „aufgefüllt“ werden, sodass die Bewertung der Nachweise einem zeitlichen Kriterium, ähnlich wie bei der Eineinhalbfachenregelung, folgt (vgl. GRUND/KRAMER 2010, S. 30). Dieses zeigt sich insbesondere im Handwerksbereich, bei dem die „ergänzenden Nachweise“ bei der Glaubhaftmachung deutlich besser als bei der Eineinhalbfachenregelung bewertet werden.

Unterschiede bei der Bewertung der einzelnen Nachweise durch die Verantwortlichen der drei Zuständigkeitsbereiche sind insbesondere bei den Teilleistungen aus dem Hochschulbereich, beispielsweise Modulprüfungen oder anderen „Scheinen“, zu verzeichnen. Diese werden im Bereich der Industrie- und Handelskammern als wichtiger angesehen als im Landwirtschaftsbereich.

Zulassung zur Abschlussprüfung öffnen!

Die Ergebnisse zeigen, dass der Zugang zur Abschlussprüfung in der Regel über die Eineinhalbfachenregelung und die Sichtung von Dokumenten geschieht. Die Glaubhaftmachung stellt die Ausnahme dar.

Eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne einer „Performanz-Prüfung“ wird als nicht relevant angesehen. Allerdings zeigt sich im Handwerk, dass mit der Einschätzung der Arbeitsprobe auch neue Wege bei der Zulassung gegangen werden könnten.

Ein wichtiges Instrument bei der Zulassung ist die Selbstauskunft in Form von Beschreibungen der beruflichen Tätigkeiten durch die externen Kandidatinnen und Kandidaten. Insgesamt nutzen ca. 22 Prozent der Externen diese Form des Nachweises und die zuständigen Stellen attestieren dieser Nachweisform eine hohe Bedeutung im Rahmen der Glaubhaftmachung. Inwiefern hier Portfolio-Ansätze zum Einsatz kommen könnten und ob eine systematische Verknüpfung von Selbst- und Fremdeinschätzung sinnvoll wäre, muss geprüft werden.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Externenprüfung ein wichtiges Instrument zur (Nach-)Qualifizierung von Fachkräften und zur Anerkennung von Lernergebnissen, die außerhalb der dualen Ausbildung erworben wurden, darstellt. Insbesondere die Personen, die Berufserfahrung gesammelt haben und über geeignete Nachweise verfügen, profitieren von dieser Regelung.

Für Personen, die keine geeigneten Dokumente über ihre Kompetenzen haben, die auf informellem Wege erworben wurden, müssten Verfahren entwickelt werden, um auch dieser Zielgruppe den Zugang zur Abschlussprüfung zu gewähren.

Grundsätzlich müsste im Rahmen der Zulassung auch überlegt werden, wie mit Personen umgegangen wird, die nicht das gesamte Spektrum der Handlungskompetenz des Berufs abdecken. Hierzu könnten Bescheinigungen der Teilqualifizierung, gekoppelt an weitere Förderungen im Rahmen der Erwerbsarbeit oder bei Bildungsanbietern, ausgestellt werden, mit dem Ziel, eine ganze Qualifikation zu erwerben. ■

Literatur

- ANNEN, S.: *Anerkennung von Kompetenzen. Kriterienorientierte Analyse ausgewählter Verfahren in Europa. Dissertation, Manuskript. Bonn 2011*
- BEINKE, K.; BOHLINGER, S.; SPLITTSTÖSSER, S.: *Glaubhaftmachung beruflicher Handlungsfähigkeit im Kontext der Externenprüfung. In: ZBW 107 (2011) 2, S. 256–269*
- BIBB (Hrsg.): *BIBB-Datenreport: Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2011. Bonn 2011*
- GRUND, S.; KRAMER, B.: *Zulassung zur Externenprüfung. Analyse und Auswertung der qualitativen Interviews mit den zuständigen Stellen zum Vorgehen bei der Zulassung zur Externenprüfung. Ergebnisbericht. Düsseldorf 2010*
- SCHREIBER, D. u. a.: *Anerkennung beruflicher Kompetenzen am Beispiel der Zulassung zur Abschlussprüfung im Rahmen der Externenregelung (Projekt 4.3.301). Zwischenbericht. Bonn 2010 – URL: www.bibb.de/de/wlk52121.htm (Stand: 27.07.2011).*
- SCHREIBER, D.: *Ist die Externenprüfung eine Form der Anerkennung informellen Lernens? In: berufsbildung 64 (2010) 125, S. 18–19*